LANDKREIS BÖBLINGEN

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe gemäß § 8a Absatz 4 und § 72a SGB VIII

Zwischen dem **Landkreis Böblingen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe** – Amt für Jugend – vertreten durch Herrn Meinolf Pieper – Kinderschutzbeauftragter, Parkstr. 16, 71034 Böblingen (im Folgenden „**Jugendamt**" genannt)

und

Katholische GesamtKirchengemeinde Böblingen

(im Folgenden „**Träger**" genannt)

vertreten durch Pfarrer Klaus Kempter

wird folgende Vereinbarung zum Kinderschutz getroffen:

Allgemeine Ziele

Mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)" zum 10.06.2021 wurden u. a. eine Reihe von Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII sowie im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG" vorgenommen, die auch einem weiter verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sollen.
In diesem Rahmen fanden Modifizierungen von Inhalten sowie Präzisierungen und Neuorientierungen von Schwerpunkten statt, die in diese Neufassung der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII aufgenommen sind.

Der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII richtet sich an alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach den Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches erbringen.
Zusätzlich soll mit den Bestimmungen des § 72a SGB VIII sichergestellt werden, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt ebenso für neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte, auch bei freien Trägern der Jugendhilfe sowie für Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII.

Um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe die Bestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII umsetzen, wird die folgende Vereinbarung getroffen, die sich an der Mustervereinbarung der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt orientiert.

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrags auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und weiter zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die *Bewertung von Gefährdungssituationen als kommunikativer, dialogisch gestalteter Prozess zwischen den beteiligten Fachkräften* erfolgen soll mit dem Ziel, im Einzelfall den bestmöglichen Schutz des Kindes/ der/des Jugendlichen zu erreichen.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter beratender Beteiligung einer im Kinderschutz und der jeweiligen Gefährdungsthematik insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten vom Jugendamt und Träger geregelt ist;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Zusammenwirken von Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII befördert wird;
- der Kinderschutz durch das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation generell optimiert und im Einzelfall sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen) geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Böblingen Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Handlungsgrundsätze zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Handlungsgrundsätze bezüglich der Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dienen die *„Arbeitsmaterialien des Kreisjugendamts Böblingen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen"* mit dort enthaltenen ergänzenden *Hinweisen auf arbeitsfeldspezifische Vorgehensweisen* für

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege sowie *Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.* Die Arbeitsmaterialen sind über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:
Landkreis Böblingen -Kinderschutz (lrabb.de)

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier *„Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe"*, das Bestandteil der *„Arbeitsmaterialien des Kreisjugendamts Böblingen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen"* ist. Die Arbeitsmaterialen sind über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:
Landkreis Böblingen -Kinderschutz (lrabb.de)

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Fallberatung – Einbeziehung einer „im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft" (Kinderschutzfachkraft) => Kriterien

Sofern *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die *Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken von mindestens drei Fachkräften*:

- der falleinbringenden Fachkraft
- der/des Vorgesetzten sowie
- einer weiteren, im Sinne des § 8a SGB VIII beratenden, „im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft".

Ist die/der Vorgesetzte nicht Fachkraft im Sinne des Gesetzes, wird eine weitere geeignete Fachkraft vom Träger hinzugezogen. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII ist, wer persönlich für eine Aufgabenerfüllung geeignet ist *und* eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten hat.
„Insoweit erfahrene Fachkräfte" sollen die für den Einzelfall am besten geeigneten Fachkräfte sein. Dies sind i. d. R. Fachkräfte, die durch Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und/oder beruflichem Tätigkeitsfeld über *spezifische Kenntnisse für den Einzelfall* verfügen. *Wer im Einzelfall die geeignete im „Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft" ist, entscheidet der Träger eigenverantwortlich.*
Fallberatungen haben unter Wahrung der Kriterien von Datenschutz und Schweigepflicht (dem Vertrauensschutz) zu erfolgen und sind insofern die betroffenen Familien/-mitglieder/ Beteiligten anonymisiert/pseudonymisiert, durchzuführen.
Folgende *Kenntnisse als Qualifikationskriterien* soll eine „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft" aufweisen:

- Kenntnisse/Erfahrungen in der *jeweiligen Gefährdungsthematik* (körperliche/psychische Gewalt; körperliche/psychische Vernachlässigung; sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch)
- *Familiensysteme* und *krisenhafte Dynamiken*
- Kenntnisse über *erhöhte Risikofaktoren bei Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten* wie beispielsweise psychische Erkrankung, Suchterkrankung, biografische Faktoren, Trennungssituationen, Stiefelternschaft
- *entwicklungspsychologische Kenntnisse*, dem jeweiligen *Alter des Kindes bzw. der/des Jugendlichen* entsprechend: Säugling; Kleinkind; Kindergartenkind; Schulkind; Jugendliche/r
- Kenntnisse über *Entwicklungsbeeinträchtigungsfaktoren* und deren *Symptome* bzw. *erhöhte Risikofaktoren beim Kind, insbesondere bei körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung* und deren *Auswirkungen*
- Kenntnisse über *Bindungsbedürfnisse und -verhalten* von Kindern
- *Rechtsgrundlagen* in Kinderschutz und Datenschutz
- Kenntnisse (örtlicher) *Hilfesysteme*, frei zugänglicher Hilfen und *Kooperationswege*
- *methodische Kenntnisse kollegialer Beratung*

Eine Liste von Institutionen, die zu bestimmten Problemkonstellationen über „im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkräfte" verfügen, befindet sich in den *„Arbeitsmaterialien des Kreisjugendamts Böblingen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen"*. Die Arbeitsmaterialen sind über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:
Landkreis Böblingen -Kinderschutz (lrabb.de)

2. Schritt: Einbeziehung Kind/Jugendliche/r und Erziehungsberechtigte/r in die Gefährdungseinschätzung

Der Träger verpflichtet sich, das Kind / die/den Jugendliche/n sowie den/die Erziehungsberechtigten angemessen, d. h. an deren Fähigkeiten, Bedürfnissen und individuellen Lebenslagen orientiert, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, *sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gefährdet wird.*

3. Schritt: Hilfeangebot

Der Träger *wirkt* bei den Erziehungsberechtigten *auf die Inanspruchnahme von Hilfen* hin, wenn die Einschätzung der Fachkräfte ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.
Auf die Inanspruchnahme von Hilfen im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für den Träger:

- mit seinen *eigenen Ressourcen* zur Abwendung der Gefährdung beizutragen
- auf *andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln*
- darauf hinzuwirken, dass *verbindliche Absprachen* mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden; diese *Absprachen sind zu dokumentieren und zu überprüfen*

- ggf. die Erziehungsberechtigten *bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.*

4. Schritt: Information/Einbeziehung des Jugendamtes

Der Träger *hat das Jugendamt* über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwehr *zu informieren, wenn sein Unterstützungsangebot nicht ausreicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird.* Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. *Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf diese Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt hingewiesen.* Nach Möglichkeit soll ein gemeinsames persönliches Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollen auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

Zur Dokumentation und Informationsweitergabe kann der im Landkreis Böblingen entwickelte Formularsatz zum Kinder- und Jugendschutz dienen. Er ist über die Homepage des Landratsamtes Böblingen in jeweils aktueller Fassung abrufbar:

Landkreis Böblingen -Kinderschutz (lrabb.de)

5. Schritt: Tätigwerden des Jugendamtes

Nach der Information des Jugendamtes durch den Träger *erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.*

Wenn es nach *fachlicher Einschätzung des Jugendamtes* erforderlich ist, *beteiligt es die Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung* (§ 8a, Abs. 1, Satz 2, Punkt 2.).

Der Träger bleibt ggf. hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung, wenn das Kind weiterhin in seiner/durch seine Einrichtung betreut wird. Dies wird im jeweiligen *Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.*

Die das Jugendamt informierende *Fachkraft/Institution erhält von Seiten des Jugendamtes zeitnah eine Rückmeldung,* ob es die *gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht* und ob es *zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist.* (§ 64 Abs. 4 SGB VIII). Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 4 KKG).

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (i. d. R.

alle fünf Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen.
Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger kann, insbesondere auf der Grundlage der vorgenannten Bewertungen, ein periodischer Austausch erfolgen. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:	Für den Träger
Böblingen, 02.06.2025	Böblingen, 29.07.2025 (Ort, Datum)
Meinolf Pieper	Träger